

Franckesche Stiftungen zu Halle

Schrift-mässiger Sinn Derer Librorum Symbolicorum

Fribe, David

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1704

VD18 12165557

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

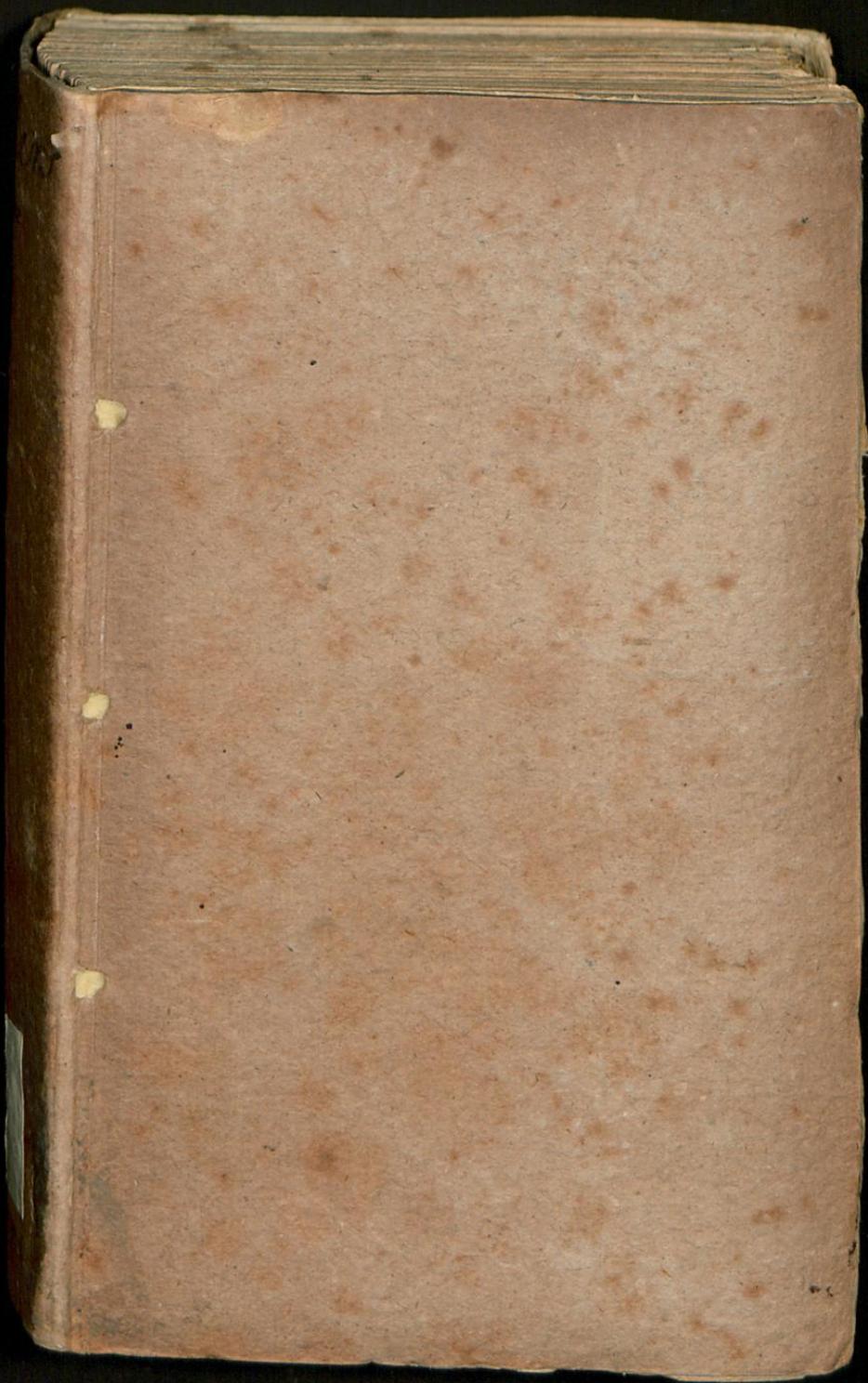
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190233](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190233)





159 J. 25.

57. H. 7.

Schriſt: mäßiger Sinn

Derer

LIBRORUM

SYMBOLICORUM,

Von Freyheit des Sabbathſ!

Kirchlichen Beruffs!

Und

Beichte;

Erläutert

VON

M. DAVID FRIBEN,

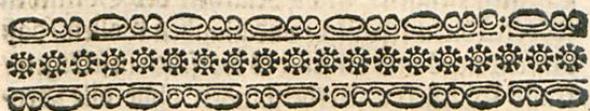
Gymn. Eſſend. Rect.

* * * *

Im Jahr 1704.

Hickler

3.



Erste Frage :

Der Christen Sonntag derjenige Sabbath sey / welchen Gott durch Mosen im Alten Testament zu heiligen gebotten / und demnach wegen Göttlichen Gebotts von Heiligung desselben die Arbeit / so darinnen geschiehet / Sünde sey ?

Antwort.

WELCH unter denen Theologis nicht wenig diese Frage nach den Grundsätzen Göttlicher Zeugnisse weisläufftig behandelt und entschieden; so ist vor jetzt mein fürsah nicht / auß heiliger Schrift dieselbe zu erörtern / obwol gerne gestehe / daß in keinem menschlichen Buche die Wahrheit heller leuchten / oder unsern Gewissen mehr Gewißheit geben könne und solle. Aber weil die wenigsten unter denen / die sich

A 2 Chri-

4 **Schriften. Sinn derer Libr. Symb.**

Christen nennen / in die Klarheit des Göttlichen Wortes durchschauen / und glauben wollen / daß auffrichtiges und ernstliches Forschen in selbigem / Krafft Göttlicher Verheißungen ohne alle Beyhülffe menschlicher Schriften die Wahrheit genugsam und deutlich eröffne / so mag man nach dem Exempel des Apostels Pauli auch suchen durch menschliche Zeugnisse den Eingang himmlischer Wahrheit in die Gemüther zu erleichtern. Weßwegen ich auch in gegenwärtiger Schrift keinen andern Zweck habe / als daß durch geführte Bestimmung hochbegabter Männer in unserer Evangelischen Kirchen die Wahrheit desto leichter über die blinden Vorurtheile einiger so genandten Orthodoxorum den Sieg erlangen / und wenigstens nicht also fort vor Schwermerey und neue Irthümer aufgerufen werden möge.

Damit aber obhandene Frage recht begriffen / und die Übereinstimmung nachgesetzter Zeugnisse / die auß denen Libris Symbolicis, und derer selben besten Erklärer / Luthero geführet werden / desto klärer in die Augen fallen mögen; muß anfänglich bemercket werden / (1) Daß nicht die Frage dahin gehe / ob der Sonntag / an welchem sich Christliche Gemeinen versamen / Gottes Wort auff allerley Weise reichlich unter sich behandeln / derer Sacramentorum sich bedienen / durch allerhand Übung in der Gottseligkeit am geistlichen Bau ihrer Seelen arbeiten / abzuschaffen / und denen andern Tagen gleich zu machen sey / an welchen der schändlichen

Gr-

Von Freyheit des Sabbaths. 5

Gewohnheit nach die betrachtung und Ausübung des Göttlichen Wortes meistens / wo nicht gänzlich unterlassen wird. Sondern es sollen vielmehr die andern Tage dem Sontage gleich gemacht werden / daß dieselben nicht dem Satan und seinen Wercken / als da sind Geiz / Wucher / Hader / Schwelgerey / und dergleichen / sondern Gott und der seligen Erkänntnis seines Willens / auch mitten unter der Berufs - Arbeit geheiligt und gewidmet werden.

(2) Daß die Christliche Freyheit lauter und ohne aberglaubischen Zusatz behauptet werde.

(3) Daß verschiedenen Theologis begegnet werde / die unter einem scheinbaren Vorwand äußerliche Ordnungen / wo nicht allemahl mit der Lehre / doch öftters mit der That als Göttliche Gebotte aufzubringen sich bemühen. Dahero

(4) Stricke des Bewissens eutstehen / und die Sünden gehäuffet werden. Denn wer da glaubet / daß es Sünde sey am Sonntage Berufs - Arbeit zu thun / auch da es ohne ärgernis der Schwachen geschehen kan / und arbeitet nichts destoweniger / dem ist es Sünde. Welche Sünde jedennoch durch die Lehre von Christlicher Freyheit hinweg fällt.

Wenn solches vorangesehet / so wird man klar erkennen / daß die Symbolischen Bücher fürgelegte Frage mit nein beantworten. Denn so schreiben die Confessores Augustani p. 42. Was sol man denn halten vom Sonntag / und dergleichen andern Kirchen - Ordnung / und Ceremonien ? Darzu ge-

6 **Schriften.** Sinn derer Libr. Symb.

ben die unsern die Antwort/ daß die Bischöffe oder Pfarrer mögen Ordnung machen/damit es ordentlich in der Kirchen zugehe / nicht damit Gottes Gnade zu erlangen/ auch nicht damit für die Sünde genug zu thun / oder die Gewissen darmit zu verbinden/ solches für nöthigen Gottesdienst zu halten/ und es dafür zu achten/ daß sie Sünde thäten/ wenn sie ohne ärgernis dieselben brechen. Also hat St. Paulus zun Corinthern verordnet / daß die Weiber in der versammlung ihr Haupt sollen decken. Item daß die Prediger in der Versammlung nicht zugleich alle reden/sondern ordentlich einer nach dem andern. Solche Ordnung gebühret der Christlichen Versammlung um der Liebe und Friedes willen zu halten / und den Bischöffen und Pfarherzen in diesen Fällen gehorsam zu seyn / und dieselben so fern zu halten / daß einer den andern nicht ärgere/ damit in der Kirchen kein Unordnung oder wüstes Wesen sey. Doch also daß die Gewissen nicht beschwehret werden/daß mans für solche Ding halte/ die noth seyn solten zur Seeligkeit / und es dafür achte/daß die Sünde thäten/ wenn sie dieselben ohne der andern ärgernis brechen; wie denn niemand saget/ daß das Weib Sünde thue/ die mit blossem Haupt ohne ärgernis der Leute aufgehet. Also ist die Ordnung vom Sontage/ von der Oster-Feyer/ von den Pfingsten / und dergleichen Feyer und Weise. Dann die es dafür achten / daß die Ordnung vom Sontag für den Sabbath als nöthig auffgerichtet sey/ die irren sehr. Dann die heilige
Schrift

Von Freyheit des Sabbath. 7

Schrift hat den Sabbath abgethan / und lehret / daß alle Ceremonien des Alten Gesetzes nach Eröffnung des Evangeliums mögen nachgelassen werden / und dennoch weil vonnöthen gewesen ist / einen gewissen Tag zu verordnen / auff daß das Volk wüßte / wenn es zusammen kommen solte / hat die Christliche Kirche den Sonntag dazu verordnet / und zu dieser Veränderung desto mehr Befallen / und Willens gehabt / damit die Leute ein Exempel hätten der Christlichen Freyheit / daß man wüßte / daß weder die Haltung des Sabbath / noch eines andern Tages vonnöthen sey. Es sind viel unrichtige Disputation von der Verwandlung des Gesetzes / von den Ceremonien des Neuen Testaments / von der Veränderung des Sabbath / welche alle entsprungen sind auß falscher irriger Meynung / als müßte man in der Christenheit einen solchen Gottesdienst haben / der dem Levitischen oder Jüdischen Gottesdienst gemäß wäre / und als solte Christus den Aposteln und Bischöffen befohlen haben / neue Ceremonien zu erdencken / die zur Seligkeit nöthig wären. Dieselben Irthum haben sich in die Christenheit eingeflochten / da man die Gerechtigkeit des Glaubens nicht lauter und rein gelehret und geprediget hat. Etliche disputiren also vom Sonntag / daß man ihn halten müßte / wiewol nicht auß Göttlichen Rechten / stellen Form und Maß / wie fern man am Feiertag arbeiten mag. Was sind aber solche Disputationes anders / denn Fallstricke des Gewissens? Dann wiewol sie sich

8 Schrifften. Sinn derer Libr. Symb.

unterstehen / menschliche Auffätze zu mindern und
ejiciren / so kan man doch kein *κρίσιμα*, oder Ein-
derung treffen / so lang die Meynung stehet und blei-
bet / als solten sie vonnöthen seyn. Nun muß diesel-
bige Meynung bleiben / wenn man nicht weiß von
der Berechtigkeith des Glaubens / und von der
Christlichen Freyheit.

Es können bey diesem Orth fürnehmlich dreyer-
ley in Erwegung gezogen werden / (1) die deutliche
Entscheidung oben gesehter Frage / daß nemlich
der Christen Sonntag nicht der Sabbath des Al-
ten Testaments sey / als von welchem klar gemeldet
wird / daß die Schrift denselben abgethan / und
diejenige sehr irren / welche glauben / daß die Ord-
nung vom Sonntag vor den Sabbath als nöthig
auffgerichtet sey. Wie denn auch die angezogene
Worte klar wollen / daß der Sonntag nicht als ein
Sabbath müsse gehalten / noch Form und Maß
gestellet werden / wie fern man darinnen arbeiten
möge / weil solche Disputationes nur Fallstricke des
Gewissens sind. Womit dann auch derer jenigen
Meynung hinweg fällt / die da glauben / daß der
Jüdische Sabbath nur im Neuen Testament ge-
mildert worden / und in seiner scharffen Strenge
nicht dürffe gehalten werden. Denn es melden ja
die Confessores nicht / daß nur ein Stücke / sondern
der ganze Sabbath abgethan worden / und der
Sonntag mit selbigem nichts zu thun habe. Und
wenn demnach der Sabbath abgethan / so muß er
auch

Von Freyheit des Sabbath. 9

auch abgethan blieben seyn / weil keine neue Einsetzung in den Apostolischen Schrifften zu finden. Solches wird noch mehr darauß offenbahr / wenn man zum (2) den Haupt-Grund ansiehet / auff welchen sie ihre Meynung bauen / und den man auß diesen Worten erkennen kan : Was sol man denn halten vom Sontag / und dergleichen andern Kirchen-Ordnung und Ceremonien ? Denn weil alle Kirchen-Ceremonien des Alten Testaments im Neuen Bund abgeschaffet sind / so schliessen die Confessores, daß auch der Sabbath abgethan sey / nicht nur was den gewissen Tag / sondern auch was die Ruhe von der Arbeit betrifft / als welche mehr unter die Ceremonien des weltlichen / als geistlichen Regiments zu rechnen. Derowegen so ist die Haltung des Sontags nach Göttlichem Gebott eine so freye Ceremonie / als diejenige sind / da verordnet wird / daß die Weiber in der Versammlung ihr haupt sollen decken. Item daß die Prediger in der Versammlung nicht zugleich alle reden / sondern ordentlich einer nach dem andern. Wie nun niemand sagt / daß das Weib Sünde thue / die mit blossem Haupt ohne ärgernuß der Leute außgehet. So achten die Confessores eben so wenig Sünde zu seyn / wenn jemand ohne ärgernuß den Sontag nicht hält. Denn es werden die Ceremonien von Hauptbedecken der Weiber / und Haltung des Sontags gleich geachtet / und unter die Christliche Freyheit geworffen.

(3) Bemerket man billig / daß diese Lehre hoch-

X 5

wich-

10 **Schriften. Sinn derer Lib. Symb.**

wichtig sey/indem ohne selbige weder die Christliche
Freiheit unverlehet bleibet / noch auch die mensch-
liche saktionen in ihrer Ordnung ohne Kränkung
der Gewissen beobachtet werden können. Es ist ja
bekandt / daß das Pabstthumb am allerersten mit
Unterdrückung der Christlichen Freyheit und Be-
herschung der Gewissen seinen Anfang genom-
men. Wie solches die Controversia wegen der
Ostern-Feyer um das Jahr 195. fattsam aufwei-
set. Johannes zu Ephesus wuste ganz wol / daß
die Römer mit Paulo den folgenden Sonntag
Ostern hielten / und hätte er leicht vermöge seiner
Apostolischen Autorität die Asiatischen Kirchen
zu gleicher Beobachtung der Ostern mit den Rö-
mern bewegen können / aber er hat so wol mit ei-
nem Exempel die Christliche Freyheit auff die
Nachkommen fortpflanzen wollen / als auch
zugleich anweisen / daß Christen die äußerliche
Gleichförmigkeit nicht alzu hoch halten / sondern
sich vielmehr um die Anbethung Gottes im Geist
und in der Wahrheit bekümmern sollen. Und da
solches die Römischen Bischöffe nicht verstunden/
und klüger als die Apostel seyn wolten / erregten
sie grosse Zerrüttung in den Asiatischen Gemei-
nen. Weßwegen man sich auch billig vor dem
gleichförmigen Ordnungs-Geiste zu hüten hat /
damit derselbe nicht unter dem Schein guter Har-
monie Einigkeit und Anständigkeit zu weit um
sich greiffe / und Elend in die Kirchen einführe.
Weil aber in den Evangelischen Kirchen die lehre
von

von

Von Freyheit des Sabbath. II

von Christlicher Freyheit allzugering geachtet wird / da noch selbiger auff das sorgfältigste unterschieden wird / was GOTT gebotten und also ohne eigen dünckel und Zusatz gehalten werden muß / von dem was er nicht gebotten sondern frey gelassen hat / so wil Lutheri Zeugnuß anführen / mit welchem die Confessores eines sind ; Lehren und Thun sol man weit von einander scheiden / wie Himmel und Erde ; Lehren gebühret allein GOTT / der hat Recht und Macht zu verbieten / gebieten / Meister zu seyn über die Gewissen : Thun aber und lassen gehöret uns zu / daß wir GOTTES Geboth und Lehre halten. Wo sich nun ein Thun oder Lassen findet / da GOTT nicht von gelehret / gebothen noch verbothen hat / sol man frey lassen seyn / wie es GOTT hat selbst frey lassen seyn. Wer aber darüber fährt / und gebeut oder verbeut / der fällt in GOTTES eigen Ampt / beleidiget die Gewissen / macht Sünde und Jammer / und versthret alles / was GOTT frey und sicher geben hat / und verjagt den heiligen Geist mit alle seinem Reich / Werck und Wort / daß eitel Teuffel da bleiben. Im andern Theil wider die himmlische Propheten spricht er also : Darum höre zu mein Bruder / du weißest / daß wir bey der Christlichen Freyheit / als bey einem jeglichen Articul des Glaubens sollen Leib und Leben lassen : Und alle das thun / was man dawider verbeut / und alles lassen / was man dawider gebeut / wie S. Paulus zun Galatern lehret. D
daß

12 **Schriften. Sinn derer Lib. Symb.**

daß Theologi doch diese wohlgegründete Ermahnung Lutheri mit Wort und Werck wol beobachten möchten / so würde der practicus Papismus nicht so gewaltig mit dem opere operato auch in Evangelischen Gemeinen auffkommen können! Und mit was vor Gewissen möchte auch wol ein Prediger versprechen können von der Freyheit des Sabbathß nicht öffentlich zu reden? Denn die Xergernisse / die über richtiger und Gottes Wort gemässer Lehre entstehen / sol kein Lutherisch-Evangelischer Prediger scheuen / und wol inter scandala doctrinæ & morum nach Lutheri Grund Unterscheid machen. Damit aber vorbei lasse / was Lutherus in Catechismo majori vom Sabbath geschrieben / so wil nur noch eine Stelle ex A. C. p. 41. anführen: Die menschliche Säkung auffrichten / thun auch damit wider Gottes Geboth / daß sie Sünde sehen in der Speise / in Tagen und dergleichen Dingen / und beschwehren also die Christenheit mit der Knechtschaft des Gesetzes / eben als müste bey den Christen ein solcher Gottesdienst seyn / Gottes Gnade zu verdienen / der gleich wäre dem Levitischen Gottesdienst / welchen Gott solte den Aposteln und Bischöffen befohlen haben auffzurichten / wie denn etliche davon schreiben. Stehet auch wol zu glauben / daß etliche Bischöffe mit dem Exempel des Gesetzes Moßis sind betrogen worden / dahero so unzehliche Säkungen kommen sind / daß eine Todt-Sünde seyn sol / wenn man an Feiertagen eine Handarbeit thue /
auch

Von Freyheit des Sabbath's. 13

auch ohne Aergernuß der andern. Auf diesen Worten erhellet 1. daß die jenigen sich mit dem Exempel des Befehls Moßis betriegen lassen / welche die Schrift alten Testaments vom Sabbath auff die Feyer des Sonntags deuten. Denn es gehöret die Feyer desselben nur unter die Menschen-Sagungen / wie die Libri Symbolici und denenselben gemäß Urbanus Regius (a) und andere alte Lehrer geschrieben. Wie den solches bewehret ist auß angeführten Worten / und insonderheit da gelehrt wird / daß es keine Sünde sey am Sontage Hand-Arbeit zu thun. Wenn aber Aergernuß dazwischen kommt / so entstehet die Sünde wegen Verletzung der Liebe / nicht aber um Göttlichen Gebotts willen. Dero wegen da auß erwehnten Orten offenbar ist / daß die Feyer des Sonntags in krafft Kirchlicher Verordnung gehalten werden sol / so giebet nachgesetzte Stelle den völligen Aufschlag von Freyheit des Sabbath's. Sie ist zu finden in den libris Symbolicis p. 615. Wir glauben einmütiglich / lehren und bekennen / daß die Ceremonien oder Kirchen-Gebräuche (welche in Gottes Wort weder gebotten noch verbotten / sondern allein Anständigkeit und Ordnung halber angesetzt sind) an sich selbst kein Gottes-Dienst oder nur Stücke des Gottesdienstes sind. Denn es stehet geschrieben / vergeblich dienen sie mir / dieweil sie lehren solche Lehre / die nichts denn Menschen Gebott sind. Wir glauben

(a) Im Tractat wie man fürsichtiglich und ohne Aergernuß predigen und lehren solle.

14 **Schriften. Sinn berer Lib. Symb.**

ben / lehren und bekennen / daß die Gemeine Gottes an allen Orten und zu aller Zeit Macht habe nach Gelegenheit solche Ceremonien zu ändern ; nach der Art und Weise / die man urtheilet der Kirchen Gottes am möglichsten und zur Erbauung derselben am bequemsten zu seyn. Woraus man siehet / daß da der Sonntag eine Kirchen-Verfassung ist / selbiger auch unter der Christlichen Freyheit stehe.



Zwente Frage.

S Die Lehre / daß nach Göttlicher Verordnung kein Kirchlicher Beruf zum Lehr-ampt (darunter aber nicht das Auffseher oder Bischöfliche Ampt / welches eine Gewalt und Jurisdiction in regenda Ecclesia mit sich führet / und deswegen einen Beruf erfordert) nöthig sey / sondern ein jeder / welcher die Gaben von Gott empfangen mit Zulassung des Bischoffes und der Gemeine öffentlich lehren möge / wider den XIV. Articul der Augspurgischen Confession strebe / da es heisset : Vom Kirchen-Regiment wird gelehret / daß niemand in
der

Von Freyheit des Kirchl. Berufss. 15
der Kirchen öffentlich lehren oder predi-
gen / oder Sacrament reichen sol ohne
ordentlichen Beruf?

Antwort.



S fließet die Auflösung dieser Fra-
ge und Ablehnung der scheinbaren
Contradiction, fürnemlich auß der
Christlichen Freyheit / welche den
Gemeinen Gottes ungebundene
Macht giebet Form und Weise zu stellen / nach
welcher das Werk und die Sacramenta in er-
baulichster Ordnung zu handeln. Damit aber ob-
handene Frage desto klärer begriffen werden möge/
so ist folgendes zu mercken.

1. Daß beschriebene Weise die Wahrheit
Gottes zu lehren / die auch sonder Zweifel bey der
allerersten Kirchen unter den Aposteln in Übung
gewesen / wie unten berührtes Zeugniß auß-
weist / nicht könne in miserrimo corruptionis sta-
tu, da die wenigsten an der geistlichen Salbung
Christi Theil/und Gaben haben die Krafft dessen
zu verkündigen / der sie auß der Finsternuß zu
seinem wunderbaren Licht beruffen / in heilsamen
Schwang und Gewohnheit gebracht werden / son-
dern gehöre in statum Restaurationis, da ein gu-
tes Theil der Menschen durch Bekehrung zu Gott
auß der Wildniß des herrschenden Fleisches ent-
rissen / und guter Ordnungen fähig worden.

16 **Schriften. Sinn derer Libr. Symb.**

2. Hebet solche Verfassung keines weges das Ministerium verbi & Sacramentorum auff / sondern erweitert selbiges vielmehr / indem es möglich ist / daß in einer kleinen Gemeinen viele / nachdem ihnen Gott die Lehr-Gabe unterschiedlich aufgetheilet / das Lehr-Ampt und mit größerem Vortheil ausüben.

3. Widerstrebet selbige auch nicht guter Kirchen-Ordnung / indem ja nicht behauptet wird / daß eine jedwede Bier-Ammel in die Gemeinen hereinplagen und ausschütten möge / was der unordentliche Sauff-Teuffel ihr einbläset / sondern nur denen verstattet wird / an welchen der Bischoff und die Gemeinde erkennen kan / daß ihnen die Lehr-Gabe vom heiligen Geiste mitgetheilet worden.

4. Wird auch nicht der unbedachtsame Muthwillen derer jenigen dadurch bestätigt / die nach eigenem Dünckel sich der Lehr-Gabe zueignen / und also auß verwerflichem selbst-Trieb der Gemeinde sich auffdringen. Denn es sol sich niemand desselben unterfangen / wenn der Bischoff und Gemeinde auß erheblichen Ursachen der Untüchtigkeit dagegen sind.

5. Wird auch nicht gemißbilliget / daß in dem verwilderten Zustande der Kirchen und bey Abgang der Lehr-Gabe in der Gemeinde / das Lehr-Ampt gewissen Personen übertragen wird ; auch nicht verneinet / daß Gott in solchem Fall durch den Kirchlichen Beruff treue Hirten und Lehrer sende.

Von Freyheit des Kirchl. Berufs. 17

6. Wird auch nicht widerfprochen / daß lehrende Aeltesten in beständiger Ordnung ohne Ausschließung der Lehr-Gabe bey den andern seyn können: Sondern zum

7. Wird allein dieses verthädiget / daß das Lehr-Ampt durch keinen Kirchlichen Veruff dergestalt an jemanden gebunden werden könne / daß er selbiges als auß göttlichen Rechten und Gebott eigenthümlich zu sich reisse / als habe er alleine Macht zu lehren / und sey derowegen unrecht und Sünde / wenn die Gemeine sich auch von solchen / die nicht Siegel und Brieff des menschlichen Veruffs auffweisen können / aber doch von Gott mit Fertigkeit das Evangelium des Friedens zu treiben begabet ist / in anständiger Ordnung lehren lassen wil. Und daß wenn die Lehr-Gaben durch die Gnade des heiligen Geistes in einem reichen Ausfluß bey der Gemeine sich finden / man nicht nöthig habe gewissen Personen das Lehr-Ampt aufzutragen.

8. Derowegen ist nicht die Frage / ob Gottes Wort starck getrieben und reichlich gelehret werden solle / sondern ob es allein nach der heut zu Tage gewöhnlichen Form und Weise / die Lutherus und seine Mitbekenner in den Evangelischen Kirchen wegen Ungeschicklichkeit der Prediger und Mangel rechtschaffener Christen beybehalten / müsse als in kraft Göttlichen Gebottes administrirt werden; oder ob nicht auch bey sich ereignenden Besserungs-Stande und reicherm Maß der Gaben

18 **Schriftur. Sinn derer Lib. Symb.**

Saben des Heil. Geistes eine andere forma administrandi, die dem Exempel der Apostolischen Gemeinen am nechsten trette/möge mit beystimmung des Bischoffes und der Gemeinen erwehlet werden/ da das Lehr-Ampt ohne Kirchlichen Beruff von begabten Gliedern der Gemeine verwaltet wurde. Da demnach/ wie iht erinnert worden/ das Ministerium verbi oder Lehr-Ampt nebst anständiger Ordnung wegen göttlichen Befehls in Christlicher Kirchen ohnstreitig fest bleiben und gehandhabet werden muß; so kommet aller Beweis allein hierauff an/ daß die Augustana Confessio den Kirchlichen Beruff/ durch welchen das Lehr-Ampt an gewisse Personen gebunden/ andern aber verbotten wird/ dasselbe öffentlich zu führen/ unter die Verordnungen der Kirchen zehlet/ nicht aber auß der Schrift beweiset/ ob solte der selbe kraft göttlichen außdrücklichen Befehl beobachtet werden müssen. So bald aber dieses behauptet ist/sället die Nothwendigkeit des Kirchlichen Beruffs von selbst hin/ wie unten dargethan werden sol. Es ist im übrigen bekandt/ daß die Augustana Confessio nicht allein gegen das Pabsthum bestritten/ daß der Levitische Gottes-Dienst des alten Testaments im neuen gänzlich abgethan/ sondern auch irrig zu seyn erachtet/ wenn man fürgeben wolte/ als müsse der Gottes-dienst unter den Christen mit selbigem eine Gleichheit haben. Conf. p. 41. Lib. Symbol. Weßwegen in Articulis Smalcaldicis die Theologi diese nachdrückliche Worte
sehen

Von Freyheit des Kirchl. Berufs. 19

sehen : Ministerium novi Testamenti non est alligatum locis & personis, sicut ministerium Leviticum : Sed est dispersum per totum Orbem terrarum, & ibi est, ubi Deus dat dona sua, Apostolos, Prophetas, Pastores, Doctores; nec valet illud ministerium propter ullius personæ auctoritatem, sed propter verbum à Christo traditum : i. e. Das Ministerium oder Ampt göttliche Geheimnisse zu verwalten ist im neuen Testament an keinen Orth oder Personen gebunden/wie der Levitische Gottes-dienst; sondern ist durch die ganze Welt zerstreuet / und ist daselbst / wo Gott seine Gaben giebet Apostel / Propheten / Hirten / Lehrer; noch ist selbiges Ampt wegen irgend einer einigen Person Würde gültig / sonder allein um des Wortes willen / das Christus gegeben hat. Was kan deutlicher gesaget werden / als das alle die jenigen an allen Orthen in der Gemeine zum Ministerio oder Lehr-ampt gehören / die von Gott Gaben empfangen haben / und nicht göttliches Recht sondern kirchliche Gewohnheit selbige durch einen besondern Veruff zum Lehr-Ampt characterisiret. Solches behauptet Lutherus noch nachtrücklicher Tom. 2. F. 244. Weil aber eine Christliche Gemeine ohne Gottes Wort nicht seyn sol noch kan / folget auß vorigem starck genug / das sie dennoch ja Lehrer und Prediger haben müssen / die das Wort treiben. Und weil in dieser verdampften letzten Zeit Bischöffe und das geistliche Regiment solche Lehrer nicht sind noch seyn wollen /

20 **Schriften. Sinn derer Libr. Symb.**

Dazu auch nicht geben noch leiden wollen/und **GDt**
nicht zu versuchen ist / daß er vom Himmel neue
Prediger sende / müssen wir uns nach der **Schrift**
halten / und unter uns selbst beruffen und sehen
diejenigen / so man geschickt dazu findet / und die
GDt mit Verstand erleuchtet / und mit Gaben
dazu gezieret hat. Denn das kan niemand leug-
nen / daß ein jeglicher Christ **GDt**es Wort hat/
und von **GDt** gelehret und gesalbet ist zum Prie-
ster. Wie Christus spricht Joh. 6. Sie werden
alle von **GDt** gelehret seyn / und Ps. 45. **GDt**
hat dich gesalbet mit Freuden - öl für allen deinen
Mitgenossen. Diese Mitgenossen sind die Chri-
sten/ Christus Brüder/ die mit Ihm zu Priestern
geweyhet sind / wie auch Petrus sagt 1. Pet. 2.
Ihr seyd das Königliche Priestertum / daß ihr
verkündigen solt die Tugend des/ der euch beruffen
hat zu seinem wunderbaren Licht. Ist aber also/
daß sie **GDt**es Wort haben/und von Ihm gesal-
bet sind / so sind sie auch schuldig dasselbig zu be-
kennen / lehren und aufzubreiten. Wie Paulus
sagt 1. Cor. 4. Wir haben auch denselben Geist des
Glaubens/ darum reden wir auch/ wie der Prophet
saget Ps. 116. Ich bin gläubig worden / darum
rede ich. Und Ps. 51. sagt er von allen Christen/
ich wil die Gottlosen keine Wege lehren / und daß
sich die Sünder zu dir bekehren. Also daß hie aber-
mahl gewiß ist / daß ein Christ nicht allein Recht
und Macht hat **GDt**es Wort zu lehren / sondern
ist dasselbige schuldig zu thun bey seiner Seelen
Ber-

Von Freyheit des Kirchl. Beruffs. 21

Verlust / und Gottes Ungnaden. So sprichst du / ja wie? wenn er nicht dazu beruffen ist / so darff er ja nicht predigen / wie du selbst oft gelehret hast? Antwort. Nie solt du den Christen in zweyerley Orth stellanz auffß erste / wenn er ist an dem Orth / da keine Christen sind / da darff er keines andern Beruffs / denn daß er ein Christ ist / inwendig für Gott beruffen / und gesalbet. Da ist er schuldig den irrenden Heyden oder Undristen zu predigen und zu lehren das Evangelium auß Pflicht brüderlicher Liebe / ob ihn schon kein Mensch dazu berufft. Auffß ander / wenn er aber ist / da Christen an dem Orth sind / die mit ihm gleiche Macht und Recht haben / da sol er sich selbst nicht hersürthun / sondern sich beruffen und hersürziehen lassen / daß er an statt und befehl der andern predige und lehre. Ja ein Christ hat so viel Macht / daß er auch mitten unter den Christen unberuffen durch Menschen mag und sol aufftreten und lehren / wo er siehet / daß der Lehrer daselbst fehlet / so doch / daß es sittig und züchtig zugehe. Das hat St. Paulus klärlich beschrieben 1. Cor. 14. da er spricht / wird dem / der da sitzt / offenbahret / so sol der erste schweigen. Siehe da / was hie St. Paulus thut / er heisset den schweigen und abtreten mitten unter den Christen / der da lehret / und den aufftreten / der da zuhöret / auch unberuffen. Das alles darum / daß Noth kein Gebott hat. So denn nun hie St. Paulus / wenns noth ist / mitten unter den Christen einen jeglichen heisset auch unberuffen aufftreten / und

22 **Schriften. Sinn deren Libr. Symb.**

beruffet ihn durch solch Wort Gottes / und heißt den andern abtreten / und setzt ihn in Krafft dieser Wort ab; wie vielmehr ist's denn recht / daß eine ganze Gemeine einen berufft zu solchem Ampt / wenns noth ist. Wie es denn allezeit / und sonderlich jetzt ist. Denn auch am selben Orth St. Paulus einem jeglichen Christen Macht gibt zu lehren unter den Christen / wenns noth ist / und spricht: Ihr könnet wol alle nacheinander weiffagen / daß sie alle lernen / und alle ermahnet werden. Item ihr solt euch fleissigen zu weiffagen / und wehret nicht mit Zungen zu reden. Doch lasset es alles ordentlich und erbarlich zugehen. Diesen Spruch laß dir nicht ein ungewissen Grund seyn / der so überflüssig Macht gibt der Christlichen Gemeine / daß sie mag predigen / predigen lassen und beruffen; sonderlich wo es noth ist / berufft er selbst einen jeglichen insonderheit ohne Menschen beruffen; damit wir deß keinen Zweifel haben sollen / daß die Gemeine / die das Evangelium hat / möge und solle unter sich selbsterwehlen und beruffen / der an ihrer statt das Wort lehre.

Dieser Orth zeyget gründlich / was es vor eine Verwandnis mit dem kirchlichen Veruff habe. Denn man kan darauß deutlich lernen / daß Lutherus und seine Mitbekenner den besondern kirchlichen Veruff nicht auff specialen Göttlichen Befehl gegründet / sondern auß der Christlichen Freyheit hergeleitet / vermöge deren die Gemeine Gottes überflüssig Macht bekommen entweder selbst

Von Freyheit des Kirchl. Berufs. 23

zu predigen oder predigen zu lassen / so doch daß alles ordentlich und erbarlich geschehe. Derwegen weil die Gemeine erachtet / daß durch den kirchlichen Beruf das Lehr-Ampt in gute Ordnung und Form verfasst werde / so bedienet sie sich ihres Rechts / und stellet gewisse Personen auff / die das Lehr-Ampt führen sollen. Woraus erhellet / daß der Beruf sich nur auff die allgemeine Ermahnung Pauli gründet: Lasset alles ordentlich zugehen. Wenn aber ohne den kirchlichen Beruf bey sich herfürthueden rechtschaffenen und begabten Christen auch in anderer guten Ordnung das Wort und die Sacramenta können verwaltet werden / so kan selbige Ordnung so wol von einer ganzen Gemeine erwöhlet und angenommen werden / als vorige.

Zu mehrerm Beweis wil ich anführen das Zeugniß Confessionis Wirtenbergensis , so 1552. dem Concilio Tridentino im Nahmen der Evangelischen Gemeinen im Wirtenberger Land überreicht worden :

Es ist auß heiliger Schrift nicht undeutlich zu erkennen / daß alle warhafftige Christen in der Tauffe durch Christum den Sohn Gottes zu geistlichen Priestern eingeweyhet werden / und allezeit geistliche Opffer Gott darbringen sollen. Auch ist nicht undeutlich zu erkennen / daß Christus in seiner Gemeine Diener eingesetzt / welche sein Evangelium verkündigen / und die Sacramenta außspenden sollen. Es ist auch nicht einem

24 Schrifften. Sinn derer Libr. Symb.

jeglichen obwohl geistlichen Priester zu erlauben/
daß er ohne rechtmässigen Veruff das öffentliche
Ampt des Wortts in der Gemeine verwalte. Denn
Paulus saget / lasset alles ehrlich und ordentlich
zugehen. Und abermahl / lege niemand bald die
Hände auff. Wer mag nun hierauß nicht erken-
nen / daß sich der Veruff allein auff Verordnung
der Kirchen gründet / und derowegen gleiches Fun-
dament hat mit dem Sontag / Bedeckung des
Haupts der Weiber / und andern Kirchen-
Cere-
monien. Denn sie stießen alle auß der gemeinen
Regel Pauli : lasset alles ehrlich und ordentlich
zugehen. Die Gewißheit dessen noch klärer vor
Augen zu legen / wil ich Melanchronis Worte an-
führen / die er zu eben der Zeit / da er die Aug-
spurgische Confession außgefertiget / auß Augspurg
an Lutherum geschriben: Es können die kirchlichen
Satzungen auff fünfferley Art angesehen werdenz
erstlich als solche Wercke / damit man Gott ver-
söhnet; als die Welt von der Gnugthuung / vie-
len andern Ceremonien und Buß-Regeln gehal-
ten. 2. Daß es nöthiger Gottesdienst sey: gleich
wie in dem Gesetze der gewisse und beständige
Dienst in Tagen / Speisen / und andern Sachen.
Diese sind nicht viel unterschieden von den vorigen;
jedoch findet sich einiger Unterscheid / weil es schei-
net / daß darunter begriffen sind die jenigen Wercke /
welche auff die Rechtfertigung folgen / und vom
Glauben zeugen. . . . Bey der dritten Art ist
nichts ungöttliches / wenn nemlich Satzungen

gen

Von Freyheit des Kirchl. Berufs. 25

gen um guter Ordnung willen gemacht werden ; daß es ordentlich zugehe / als die Feste / der Sonntag / Ordnung in Messe lesen / 2c. daß niemand den Leib des Herrn reiche als ein ordinirter Aeltester. So siehet man / daß die Administratio Sacramentorum nur um der Ordnung willen einem dazu bestellten oder Aeltesten aufgetragen werde. Weßwegen auch die Confessores in der Apologia die Bischöfliche Gewalt in zwey Stück abtheilen / p. 294. nemlich in potestatem ordinis ; & potestatem jurisdictionis. Jene begreiffet das Ministerium verbi & Sacramentorum. Derowegen ist es blosser kirchliche Ordnung / daß gewisse Personen das Lehr - Ampt und Aufspendung der Sacramentorum verwalten. Darum hat auch Lutherus in den XVII. Articuli / in welche er das Bekänntnis der Christlichen Lehre verfasst / und darauf Melanchron die Augustanam Confessionem verfertiget / keinen besondern Articuli vom Kirchen - Regiment gesetzt / sondern zugleich unter den freyen Kirchen - Ceremonien begrieffen ; so lautet der XVII. Articuli hievon: Die kirchliche Ceremonien / die mit Gottes Wort streiten / sollen abgeschafft / die andern aber frey gelassen werden / daß wir uns derselben bedienen und nicht bedienen / nach der Regel der Liebe / 2c.

26 **Schriften. Sinn derer Lib. Symb.**

Wolte aber jemand einwenden/es komme gleich-
wol die praxis Ecclesiarum Evangelicarum mit
dem XIV. Articul überein / so dienet darauff zur
Antwort 1. daß auch die Praxis derer Evangelischen
Gemeinen sattsam behaupte / wie das öffentliche
lehren in der Gemeine auch ohne kirchlichen Be-
ruff geschehen könne / da man ja allenthalben Stu-
dios Theologiae ohne kirchlichen Beruff vergön-
net zu predigen. 2. Beweiset die übliche Praxis
nur so viel / daß es nemlich denen Evangelischen
Gemeinen beliebt das lehr-Ampt an gewisse Per-
sonen durch den kirchlichen Beruff zu binden / wel-
ches Lutherus und seine Mitbekenner nur dessent-
wegen gethan / damit Confusion und Unordnung
vermieden werden möchte / weil so wol Prediger
als Zuhörer sich noch nicht in wahrhaftigem Chri-
sten-Stande befunden / daß nach dem Evangelio
in Apostolischer Form die Gemeinen hätten können
regieret werden / welches auß nachgesetztem Zeug-
niß erhellet/welches in tractatu de formula Missae
zu finden / da er aufrichtig bekennet/ daß die Mes-
se oder Aufspendung des Abendmals mit grossem
Ungemach in der Versammlung des Volckes ge-
halten werde/unter welchem die meisten noch nicht
Gläubige oder Christen wären ; sondern stünden
nur Anschauens halber da / so daß wir gleichsam
in einer Menge umherstehender Türcken oder Hey-
den auff dem Felde oder unter freyem Himmel das
Abendmal halten. Derowegen ist noch kein solcher
Hauffe geordnet / darinnen nach dem Evangelio
die

Von Freyheit des Kirchl. Berufs. 27

die Christen regieret würden / sondern man schaffet nur so viel / daß die Menschen öffentlich zum Glauben gereizet werden. Die dritte und wahrhaftige Form einer Evangelischen Gemeine würde seyn / da solches nicht öffentlich oder promiscuè mit Zulassung allerley Volcks geschehe / sondern woselbst die jenigen sich zusammen thäten / welche mit Ernst Christen wären / das Evangelium mit Hand und Mund bekenneten ; die ihre Nahmen in ein Register auffzeichneten / und in einem Hause versamlet Gebett / Lesung / Tauffe und Gebrauch des Sacraments und andere Christliche Übungen anstellten. In solcher Gemeine könnten die jenigen / welche sich nicht Christlich auffführten / nach der Regel Christi Matth. 18. erkandt / gebessert / gestraffet / außgeschlossen und excommuniciret werden. Alhie könnten freywillige Almosen zusammen getragen / und den Armen außgetheilet werden / nach Pauli Exempel 2. Cor. 9. Hierbey hätte man nicht nöthig lange und viele Gesänge. Die Tauffe und das Abendmal könnten mit kürzerem Formular gehalten / und alles außs Wort / Gebett und Liebesgericht werden. Alhier solte man einen kleinen Catechismus vom Glaubens-Bekänntniß / zehen Gebott und Gebett des Herrn haben. Summa wenn Leute da wären / die in Ernst Christen seyn wolten / so könnten leichtlich Ordnung / Art und Weise gemacht und sürgeschrieben werden. Doch wil und kan ich auch nicht einen solchen Hauffen ordnen ; denn ich habe nicht

28 **Schriften. Sinn derer Libr. Symb.**

nicht Leute die dazu geschickt sind. Wenn es aber die Umstände leiden / und das Gewissen solches zu thun antreiben solte / so wolte ich meiner Pflicht nicht vergessen / und willigst thun / was ich nur thun könnte. Unterdessen muß man die zweierley Arten behalten / daß der Gottes-Dienst unter dem Volck fortgesetzt / die Jugend geübet / und andere zum Glauben gelocket werden. Zu dem Endzweck müssen Predigten gehalten werden / biß sich selbst solche Christen / denen das Wort ans Herz gehet / darstellen ; sonst würden Spaltung und Notten entstehen / wenn ich nach meinem Gutdüncken dergleichen etwas anordnen wolte. Auß diesen Worten Lutheri kan man klärlich sehen / daß die publica forma des öffentlichen Gottes-dienstes / wie selbige von Lutheri Zeiten an biß auff den heutigen Tag in den Lutherisch-Evangelischen Kirchen beygehalten worden / nicht Apostolisch oder nach dem Evangelio eingerichtet / sondern nur eine Vorbereitung zu derselben / oder publicum ad fidem incitamentum sey. Wobey auch dieses zu bemerken / daß Predigern nicht verboten / sondern vielmehr rechtschaffen ernst seyn solle durch das Wort fromme Christen zu machen / und die recht Apostolische Form / so viel nur ohne Zerrüttung der Gemeinen möglich / herzustellen. Weßwegen auch Seckendorf solchen Orth seiner Historie Luthcranismi einverleiben / und die Theologos dabey erinnern wollen / daß sie auff solche und dergleichen Übungen in der Gottseligkeit zu großem Wachsthum

Von Freyheit des Kirchl. Berufs. 29

thum des rechtschaffenen Christenthums bedacht seyn möchten. Wie denn auch merckwürdig ist / daß Lutherus das Exempel der Apostolischen Form zur Nachfolge anweist / und also diejenigen rechtfertiget / welche nebst genugsamer Buß und Glaubens-Predigt sich lassen angelegen seyn die rechte Apostolische Formam administrandi verbum & Sacramenta der Gemeine vorzutragen. Woselbst aber mit keinem Schein der Wahrheit fürgegeben werden kan / daß die Lehrer durch den heut zu Tage üblichen kirchlichen Veruff zum Lehr-Ampt bestellet worden. Welches unter andern auß dem Zeugniß Ambrosii oder vielmehr Hilarii Romanae Ecclesiae Diaconi, der um das Jahr 354. gelebet / zu erweisen / wenn er in Epist. ad Ephes. c.4. also commentiret: Postquam omnibus locis Ecclesiae sunt constitutæ, & officia ordinata, aliter composita res est, quàm cœperat. Primùm enim omnes docebant; omnes baptizabant, quibuscunque diebus & temporibus fuisset occasio. Item ut cresceret plebs & multiplicaretur, omnibus inter initia concessum est & evangelizare & baptizare, & scripturas in Ecclesia explanare. Das heisset: Nachdem an allen Orten die Gemeinen gestiftet / und die Aempter in Ordnung gebracht worden / hat die Sache ein ander Aufsehen bekommen / als sie im Anfang gehabt. Denn anfänglich lehrte ein jedes / tauffte ein jedes / an was vor Tagen oder Zeit Gelegenheit vorfiel. Item / damit das Volk wachsen und vermehret werden möch-

möch-

30 **Schriften. Sinn derer Lib. Symb.**

möchte / war im Anfange allen erlaubt / daß
 Evangelium zu verkündigen / zu tauffen und die
 Schrift in der Gemeine zu erklären. Wer mag
 nun hierauf nicht erkennen / daß man in der Kir-
 chen unter den Aposteln von keinem kirchlichen heut
 zu Tage gewöhnlichen Veruff etwas gewußt. Daß
 aber nachgehends die Ordination und Veruff auff-
 kommen / ist daher entstanden / wie Tertullianus
 nicht undeutlich anweist / weil die Begabten und
 zum Lehren tüchtige Glieder auß der Gemeine her-
 für gezogen worden / besonders geseffen / und einer
 nach dem andern mögen gelehret haben. Denn so
 schreibet Tertullianus de Exhortatione castitatis:
 Nonne & Laici Sacerdotes sumus? Scriptum est,
 regnum quoque nos & Sacerdotes Deo & Patri
 suo fecit. Differentiam inter ordinem & plebem
 constituit Ecclesia, & honor per ordinis confes-
 sum sanctificatus. In teutsch lautet es also: Sind
 denn nicht auch wir Layen Priester? Es stehet ge-
 geschrieben; Er hat auch uns zu Königen und Prie-
 stern vor GOTT und seinem Vatter gemacht. Den
 Unterscheid zwischen der Clerisey und Volck hat
 die Kirche gemacht / und ist solche Ehre durch das
 ordentliche beyammen sitzen geheiligt worden.
 Wer mag abermals hierauf nicht fassen / daß in
 der ersten Kirchen die Gemeinen weit anders bestel-
 let / und von heutiger Kirchen-Versaffung weit un-
 terschieden gewesen. Denn dazumal bestellte al-
 lein der heilige Geist durch die verlichene Lehr-Gabe
 die Lehrer / indem die jenigen hervorgezogen / und
 den

Von Freyheit des Kirchl. Berufs. 31

den Lehrern um besserer Ordnung halber an die Seite
gesetzt wurden / die da von Gott zu diesem Ampt
tüchtig gemacht und außgerüstet worden. Heut
aber thun es die Menschen durch den Beruf und
Ordination, und müssen die andern alle vom leh-
ren außgeschlossen bleiben / ob schon der heilige
Geist ein oder anderes Glied in der Gemeine mit
Gegen-reicher Lehr-Gabe außgerüstet haben solte.
Es ist aber / wie man leichtlich muthmassen kan/
die Apostolische Ordnung dessentwegen fürnemlich
verlassen worden / weil die sitzende Lehrer um sol-
ches Amptes willen sich der andern Gemeine ha-
ben vorgezogen wissen wollen; sich der Gabe über-
hoben / und derowegen besondere Ritus Ordina-
tionis erdacht / damit ihr Ampt ein desto größ-
eres Ansehen erlangen möchte. Und mögen auch
wol verschiedene Unordnungen vorgefallen seyn /
die alsdenn zum Prætext dienen müssen / ob sie
wol mit Beybehaltung Apostolischer Ordnung
und Freyheit durch andere Mittel / fürnehmlich
aber durch die geistliche Rüstung möchten zu he-
ben gewesen seyn. Weil aber vor iht unser Fürha-
ben nicht ist / außführlicher davon zu reden / so
mag genug seyn die Quelle angezeigt zu haben/
daß nemlich die Lehrende alzu zeitig die treue War-
nung Pauli in den 4. erstern Capitulen der ersten
an die Corinther auß dem Herzen gelassen / sich mit
Hochmuth von der Schlangen bethören / und durch
die von dem Volck häufig erwiesene Ehre von der
einfältigen Niedrigkeit und Geringschätzung ihrer
selbst

selbst

32 **Schriftm. Sinn derer Libr. Symb.**

selbst verrücken lassen. Daß aber das Lehr-Ampt bey den ersten Christen nicht an gewisse Personen gebunden gewesen / lehret auch Lutherus hin und wieder ; ißt wil ich nur deß mehrgemeldten Sekendorffii Worte anführen / darinnen er Lutheri Meinung deutlich hievon ausdrücket / so schreibet er in Historia Lutheranismi Lib. 1. Sect. 45. §. 103. p. 169, & 170. Itaque jure suo & ex natura vocationis omnes omnino christianos Deo hostias spirituales, præter quas aliæ non exigantur, offerre, eisdemque verbum etiam Dei docere, atque adeo prophetare posse ex eodem Pauli capite 1. Cor. 14. v. 26. concludit ; hos omnes esse Christos Dei, quos tangi nolit Ps. 104. 25. Nec mulieres à prophetia aut docendi facultate repelli posse, etsi decoris causa publicò munere abstinere debeant ; sic propherasse Oldam, Mariam Deiparam, septem Philippi filias. --- Interim non negat, ad docendum verbum Dei (cùm præsertim in populo studia & dona docendi magis magisque nec sine cleri culpa cessaverint) & ad administranda Sacramenta certos viros constitui debere. Derowegen behauptet Lutherus / daß allerdings ein jeder Christ kraft seines Rechtes und Berufß GOTT geistliche Opffer / auff welchen keine andere abgefodert werden / darbringen solle / und schliesset auß eben dem 1. Cor. 14. 26. daß ein ieglicher GOTTES Wort lehren / und weissagen möge : Sie wären alle Gesalbte GOTTES / die Er nicht wolle angetastet haben / Ps.

Von Freyheit des Kirchl. Berufs. 33

Ps. 104. 15. Auch könten die Weiber nicht von der Weiffagung und Lehrtuchtigkeit abgetrieben werden / ob sie wol um Anständigkeit halber sich des öffentlichen Ampts enthalten müsten; so hätten Sda / die Gottes-Gebährerin Maria / die sieben Töchter Philippi geweiffaget. . . Inzwischen wider streiteter nicht / daß man absonderlich da bey dem Volck die Übung und Gaben zu lehren mehr und mehr / wiewol nicht ohne Schuld der Clerisey abgenommen und auffgehört / Gottes Wort zu lehren und die Sacramenta zu verwalten gewisse Männer bestellen solle. Demnach hat Lutherus dafür gehalten / daß / da die Gaben zu lehren bey dem Volck noch nicht auffgehört / das Lehr-Ampt nicht nach unsrer Form an gewisse Männer gebunden gewesen. Woraus folget / daß solches auch nicht geschehen dürffe / wenn der heilige Geist solche Gaben abermal in einem grossen Maß auff die Gemeinen aufgießen solte. Und ist derowegen die ihige Form nur wegen gegenwärtigen Mangels der Lehr-Gaben in der Gemeinde auß Noth von Luthero und seinen Mitarbeiteren angenommen und behalten worden. Wie denn auch auß seinem Sendschreiben wider die Winkel-Prediger gewiß ist / daß er die Predigt-Stühle nur darum nicht wollen zuthun / weil die Leute iht zu wilde und fürwitzig wären / und sich zwischen Pfarrherr / Prediger und Caplan ein Teuffel einmengen möchte / daß einer über den andern seyn wolte / und also sich vor dem Volck zanken und

S

beif-

34 **Schriftm. Sinn derer Libr. Symb.**

beissen möchten. Ober wol erkandt / daß es in der Apostolischen Kirchen anders gewesen / und daher die Predigt-Stühle nicht so wol gut heisset / sondern nur darum entschuldiget / weil der Apostel so stark auff fürgeschriebene Form nicht dringe / und bey der ihigen verwilderten Christenheit bessere Ordnung gäben als die Apostolische. Auß diesem allem erscheinet / daß die heut-übliche forma Politia Ecclesiastica nur wegen des elenden und verderbten Zustandes in der Christenheit zu dulden / nicht aber vor Görtlich oder Apostolisch zu halten sey. Weßwegen denn auch der kirchliche Beruff unter die Mittel-Dinge / oder *ἀδιάπορα* zu rechnen / davon die Symbolischen Bücher also reden / pag. 790. & 791. Dieses sind nicht wahrhaftige *ἀδιάπορα* oder Mittel-Dinge / welche weder zu Beobachtung guter Ordnung / noch Verbehaltung guter Zucht / noch geziehender Anständigkeit in der Kirchen etwas beitragen. Es ist aber nun dargethan worden / daß der Beruff um guter Ordnung willen in gegenwärtigem verderbten Kirchen-Stande nöthig sey. Derowegen gehöret er unter die Mittel-Dinge / davon die Symbolischen Bücher ferner also reden : Wir glauben / lehren und bekennen / daß die Kirche Gottes zu allen Zeiten und an allen Orten nach Gelegenheit liberrimam potestatem, die ungebundenste Freyheit und Macht habe / in Sachen / die wahrhaftig Mittel-Dinge sind / etwas zu verändern / abzuschaffen / anzuordnen : Doch so daß gleichwol solches ohne Leichtsinigkeit
und

Von Freyheit des Kirchl. Berufs. 35

und Aergerniß/ gebührend und in guter Ordnung
geschehe. Zum Beschluß dieser Abhandlung wil
ich nur noch diese Erinnerung hinzufügen/ daß die-
se Lehre vom geistlichen Priesterthum aller und je-
den Christen / und der daher entstehenden Freyheit
zu lehren nicht so gering zu achten / sondern wol zu
zusehen / daß nicht mit einschleichendem Unter-
scheid des geistlichen und Lāyen-Standes ein neues
Pabsthum in den Evangelischen Gemeinen sich
außbreite / welches bereits bey vielen/ absonderlich
gemeinen Leuten gewaltiglich um sich greiffet. Was
auß Verdünnelung solcher Lehre vor Jammer ent-
stehen könne/ mag man an dem Exempel derer Fra-
trum Bohemorum lernen/ welche bey Abgang ihrer
Lehrer viel Jahre in Angst und Zweifel gestanden/
woher sie neue Hirten empfangen solten. Denn sie
hatten noch den Papistischen Wahn / ob dörffte
niemand solches Ampt verwalten / der nicht von
einem Bischoff ordinirt wäre. Es mag solches in
Comenii Historia Fratrum Bohemorum p. 17. &
18. weitläufftiger nachgelesen / und zugleich Gott
gedancket werden / daß er auch in diesem Stück Lu-
therum zu großem Vorthail der gesamten Refor-
mation erleuchtet. Denn sonst dieser Serupel
die von der Pāpstischen Clerisey abgewichene Ge-
meinen nicht wenig würde beängstiget haben. Dar-
um mag auch in dieser Frage / die den kirchlichen
Beruff betrifft/ Lutheri Erinnerung platz haben/ die
er an die Prediger in Tiesland gegeben: Doch darne-
ben muß ein Prediger wacker seyn / und bey dem

36 **Schriftur. Sinn derer Lib. Symb.**

Volck anhalten / und mit Fleiß unterrichten/das sie
solche einträchtige Weise nicht annehmen für nö-
thige Geboth / als müsse es also seyn / und Gott
wolle es nicht anders / denn also haben / sondern
das man ihnen saget/wie es nur darum geschieht/
das sie daran gebessert und erhalten werden.



Dritte Frage:

Die gewöhnliche Beichte/ und die
mit derselben gemeinlich ver-
knüpfte Absolutio Vicaria, da
der Priester an Gottes statt Sünde
vergiebet / von wegen göttlichen Gebots
nöthig oder vielmehr unter die Christliche
Freiheit nach den Symbolischen Bü-
chern zu setzen?

Antwort.

Shat mit dieser Frage nicht die mei-
nung / ob solten die Evangelischen
Gemeinen also fort die Beichte ohne
vorhergehende gnugsame Überzeu-
gung abschaffen / oder ob könnte das
Sacrament nicht auch heilsamlich verwaltet wer-
den / wo man die Beichte und Vicariam Abso-
lutionem bey behält.

2. Es wird auch keines Weges die Vergebung der Sünden oder der reiche Trost des Evangelii in Zweifel gezogen.

3. Wird auch nicht verworffen/wenn ein Christ bey seinem Bischoff oder seinem Nächsten sich Trostes erholet / und einer den andern durch Zeugnisse der heiligen Schrift der Vergebung der Sünden / und göttlichen Gnade versichert.

Es wird aber wol keines weitläufftigen Beweises bedürffen die Frage zu bejahen / weil in Augustana Confessione p. 28. ausdrücklich zugestanden und bekräftiget wird/ daß sie humani juris sey/und derowegen wie von Menschen angesehen/ also auch von Menschen abgeschafft werden könne. Doch wil nun solches mehr zu erleuteren den XI. Articul Confessionis doctrinæ & fidei Christianæ, die Lutherus geschrieben / und præformata materia Augustanæ Confessionis gewesen / alhie anführen: Die privat-Beichte sol nicht durch Befehle erpresset werden / gleichwie die Tauffe / das Abendmal und Evangelium nicht durch Gewalt erzwungen werden sollen / sondern sol frey seyn / doch also daß wir wissen / wie heilsam und nöthig sie sey denen niedergeschlagenen Gewissen wegen der Absolution / das ist/ wegen des Wortes und Berichtes Gottes / welches in selbiger verkündiget wird / dadurch das Gewissen von Sünden befreyet ruhig und stille gemacht wird. Es schreibet aber von rechter Beschaffenheit der Beichte noch deutlicher und gründlicher Urbanus Rhegius Ecclesiarum in

38 **Schriften. Sinn derer Lib. Symb.**

Ducatu Luneburgensi Superintendens, der nicht allein mit Luthero und andern Theologis denen Articulis Smalcaldicis unterschrieben / sondern auch nach seinem Tode ein herzliches Zeugniß von Luthero erhalten / so zu finden in supplemento Epistolarum Lutheri von Jo. Franc. Buddeo herausgegeben p. 331. Selbiger schreibet in der Erklärung etlicher gemeinen und gangbaren puncten / die einem jeglichen Christen nütze und vornöthen zu rechtem Verstande der heiligen Schrift Anno 1544. pag. 72. von der Weichte also : Das ist eine Evangelische Weichte / da Christus Matth. 18. saget : Sündiget dein Bruder an dir / so gehe hin und straffe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich so hastu deinen Bruder gewonnen ; höret er dich nicht / so nim einen oder zwey zu dir / auff daß alle Sache bestehe auff zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht / so sage es der Gemeinde : Höret er die Gemeinde nicht / so halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Das war eine offenbare Weichte. Also sagt Paulus 1. Tim. 5. Wider einen Ältesten nim keine Klage an ohne zwey oder drey Zeugen. Dazumal wurden die offenbare schändliche Laster verhöret mit Zeugen oder Anklagen / wenn der schuldige überzeuget war und bebandte. Und diese Weichte ist auß göttlichem Recht gehalten von den zwölff Aposteln und ihren Nachkömmlingen / und von dieser Weichte sollen die Väter verstanden werden / Augustinus, Ambrosius, Gregorius, Hieronymus. Aber die Weicht
heim-

heimlich ins Ohr gethan ist nicht gegrüntet in der Schrift. Ich verwerffe sie nicht / aber es thut mir wehe / daß sie zu solcher Schinderey und Zwang gekommen ist / da man die Leute dazu nöthiget und zwinget wider ihren Willen / und sie gefährret / dadurch sie in Gefahr ihres Lebens kommen. Item man machet böse / verworrene / verzweiffelnde Conscientien. Was aber ferner die Absolutionem vicariam betrifft / so kan Lutherus nebst seinen Mitbekennern auch nicht geglaubet haben / daß sie in der Schrift und göttlichem Rechte gegründet sey / weil er sonst sich nimmermehr würde mit Zwinglio zu Marburg über diesem Punct verglichen haben / als welcher mit seinem Anhang die selbige beständiglich verworffen. So lautet aber selbiger Vertrag : Quod Confessio seu petitio consilii & absolutionis apud pastorem vel proximum suum , etsi non coacta sed libera esse debeat , tamen valde utilis & experienda sit mortuis & afflictis , vel in peccata aut errorem lapsis conscientibus , præcipuè propter absolutionem seu consolationem Evangelii , quæ vera absolutio est. Deutlich mag es also gegeben werden : Es ist verglichen / daß die Beichte / oder Anforderung guten Rathes und Absolvierung bey dem Prediger oder seinem Nächsten / ob sie wol nicht erzwingen / sondern frey seyn sol / dennoch sehr nützlich und zugebrauchen sey denen Betrübten und Bedrängten oder in Sünde und Irthum gefallenen Gewissen / fürnemlich wegen der Absolution oder

Evan-

40 **Schriften. Sinn derer Libr. Symb.**

Evangelischen Trostes / welcher die wahrhaftige Absolution ist. Wie nun hierinnen des Vicariats mit keinem Wort gedacht wird / also wird der Catechismus minor , woselbst er in vorgeschriebener Absolutions-Formul enthalten ist / nach der bald beygefügten Erinnerung zu erklären seyn / und die Deutung haben / daß dergleichen Redens-Art nur um einfältiger und unerfahner Leute willen beygehalten worden. Denn es ist gemeldter Catechismus von Luthero 1529. im Januar. außgefertiget worden / da noch in selbigem Jahr den 3. October zu Marpurg augeregter Vertrag mit Zwinglio und seinen Sociis auffgerichtet worden. Daß also diese Formula des Vertrags billig den vorhin heraußgegebenen Catechismum erklären muß.

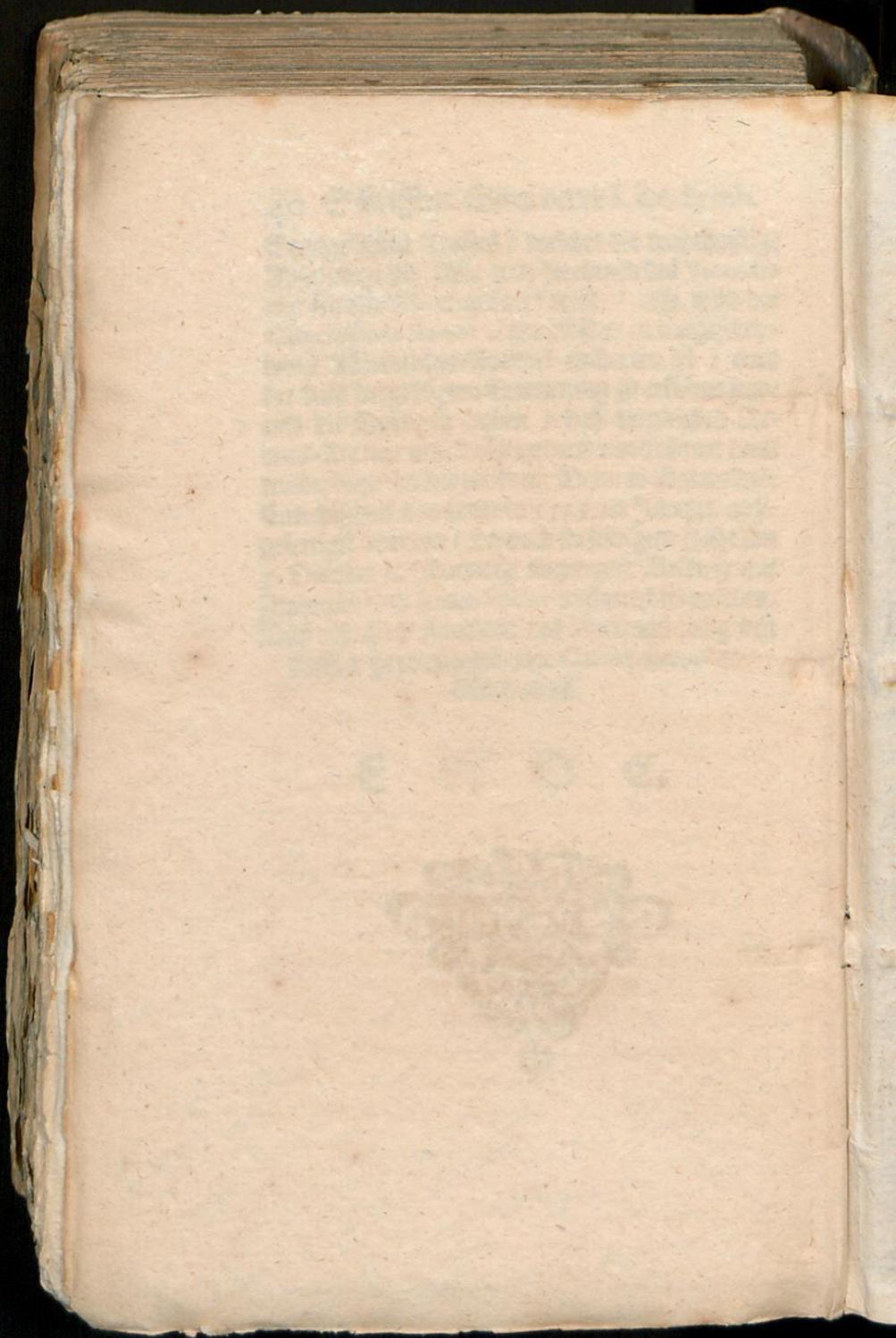
E N D E.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





57 H 7

Vd 18

